

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

zum Bebauungsplan

Groß Pankow Nr. 2 „Sport und Freizeit“

Groß Pankow (Prignitz), Landkreis Prignitz

Vorhabenträger: Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)
Bauamt
Steindamm 21
16928 Groß Pankow (Prignitz)

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel
Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung
Bechliner Weg 8
16816 Neuruppin



.....
Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Stand: 01/2023

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Veranlassung und Zielstellung | 3 |
| 2 | Gesetzesgrundlagen | 3 |
| 3 | Kurzbeschreibung des Vorhabens | 4 |
| 4 | Habitatbedingungen..... | 6 |
| 5 | Faunistische Untersuchungen Reptilien 2022..... | 8 |
| | 5.1 Methodik..... | 8 |
| | 5.2 Ergebnisse | 9 |
| 6 | Bewertung / Ableitung von Artenschutzmaßnahmen | 12 |
| 7 | Weiterer Untersuchungsbedarf / Fazit..... | 13 |

Anlage

Anlage 1 Ergebnisse der faunistischen Erfassung – Maßstab 1: 1.500

1 Veranlassung und Zielstellung

Die Gemeinde Groß Pankow, Landkreis Prignitz, beabsichtigt bauliche Veränderungen im Bereich des Sportplatzes im gleichnamigen Ort im Rahmen eines Bebauungsplanes zu realisieren. Die städtebauliche Planung wird durch das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH bearbeitet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgten u.a. Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz. Hierin wurden Potentialabschätzungen für die Artengruppen Reptilien und Amphibien gefordert, bei geeignetem Habitatpotential auch tiefergehende Erfassungen.

Im September 2021 erfolgte durch den Bearbeiter eine Gebietsbegehung mit Feststellung eines möglichen Habitatpotentials für die Zauneidechse auf Teilflächen des B-Plangebiets. Weiterführende Erfassungen wurden für das Jahr 2022 für notwendig erachtet.

Im vorliegenden Bericht werden die Erfassungsergebnisse zu den Reptilien dargelegt. Weiterhin wird das Habitatpotential für die Artengruppe Amphibien bewertet. Es erfolgt eine abschließende Bewertung zur artenschutzrechtlichen Vertretbarkeit des Vorhabens gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2 Gesetzesgrundlagen

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vorliegend.
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
4. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, den o.g. Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Weiterhin erfolgt eine Ableitung von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

(alle Angaben: Plankontor Stadt und Land GmbH)

Der ca. 3,85 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Groß Pankow Nr. 2 „Sport und Freizeit“ befindet sich in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) im Ortsteil Groß Pankow, ca. 300 m südlich / südwestlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Groß Pankow. Östlich des Geltungsbereiches verläuft die Rosa-Luxemburg-Straße, welche im Norden an den Steindamm und an den Ortskern anschließt. Im Süden des Plangebietes verläuft auf der Ost-West-Achse ein Feldweg, welcher den Zugang zu der im Westen des Plangebietes ackerbaulich genutzten Fläche gewährt. Zur Zeit existieren Zufahrten zum Plangebiet über beide Straßen. Im Norden des Plangebietes, ca. 40 m entfernt, befindet sich die Panke, welche ca. 4,2 km nordwestlich in die Stepenitz mündet.

Das Plangebiet wird bereits als Fläche für Sport und Freizeit genutzt. Im Norden und Süden des Plangebietes an der westlichen Grenze befinden sich jeweils ein Feld für Ballsportarten. Im Nordosten befindet sich eine derzeit zum Teil genutzte „grüne“ Fläche. Im Südosten befindet sich das derzeitige Sportvereinshaus, südlich davon ein Spielplatz für Kinder und im östlichen Bereich, angrenzend zum Parkplatz, eine Skateranlage.

Momentan wird die Fläche des Geltungsbereichs als Sport- und Freizeitanlage mit vorhandenem Sportplatz, Sportvereinshaus und Freizeiteinrichtungen genutzt. Diese Nutzungen sollen nun erweitert und gesichert werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eröffnet sich die Möglichkeit, einen Neubau eines Sportlerhauses zu realisieren und die Fläche in Zukunft um weitere bauliche Maßnahmen, wie z. B. eine Tribüne, zu ergänzen.

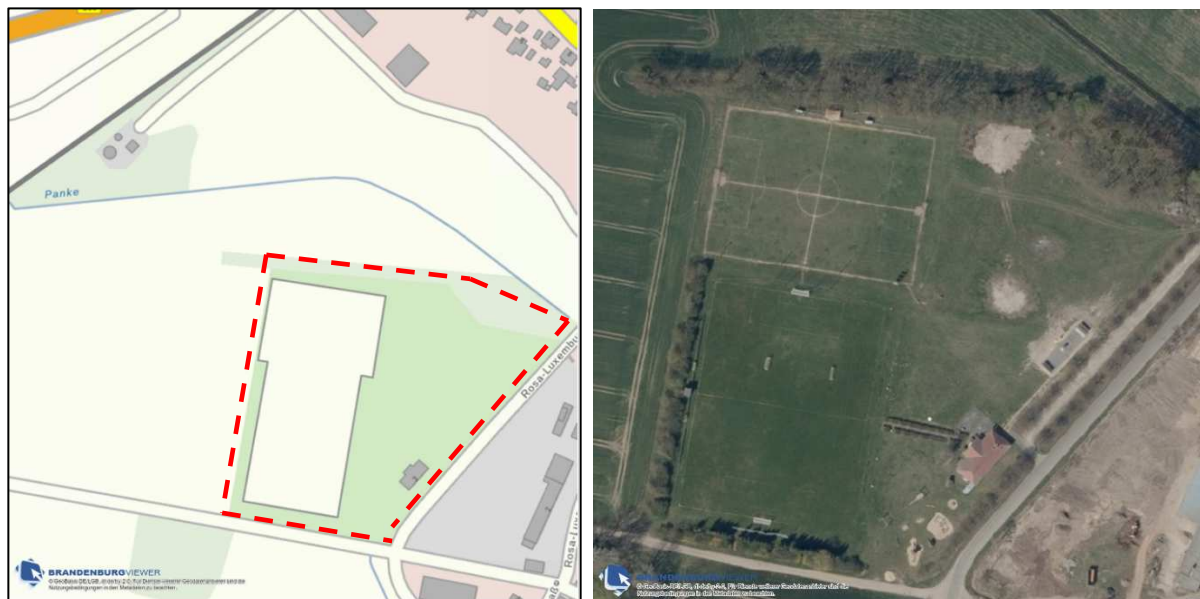


Abbildung 1: Übersicht B-Plangebiet mit Luftbildausschnitt (Brandenburg Viewer)



Abbildung 2: B-Plangebiet (Plankontor Stadt und Land GmbH, Stand 05-2021)



Abbildung 3: Funktionsplan (Plankontor Stadt und Land GmbH, Stand 05-2021)

4 Habitatbedingungen

Charakterisiert wird das B-Plangebiet vorwiegend durch die bestehende Nutzung als Sportplatz mit 2 Spielfeldern. Im südlichen Teil befindet sich ein kleineres Vereinsheim mit einem Spielplatz. Eine nordöstliche Teilfläche wird zeitweise als Feuerplatz für Osterfeuer genutzt.

Gesäumt wird das B-Plangebiet durch Baumreihen im Osten und Norden und durch Hecken im südwestlichen Teil. Die Baumreihe im Norden wird aus Altbäumen gebildet, südlich davor befindet sich abschnittsweise ein ungenutzter Brachestreifen. Nördlich daran angrenzend – bereits außerhalb des B-Plangebiets – sind Grünlandflächen und das Fließgewässer der Panke vorhanden.

Westlich und südlich erfolgt eine Ackernutzung, östlich der Rosa-Luxemburg-Straße grenzen Siedlungsflächen von Groß Pankow an.

Fotodokumentation 2021



Abbildung 4: Nördliche Baumreihe mit besonnten Wiesen- / Brachestreifen (= UG Reptilien)



Abbildung 5: Nördliche Baumreihe / Sportplatz

Abbildung 6: westliche B-Plangrenze / Übergang zum Acker (Blick Süd)



Abbildung 7: westlicher Heckenstreifen (geplante Tribüne) mit abschnittsweise vorgelagerten, besonnten Ruderalstreifen (= UG Reptilien 2022)



Abbildung 8: südwestliche Spielplatzflächen / Vereinsheim

Habitatpotential Reptilien

Das bereits durch die Naturschutzbehörde vermutete Habitatpotential wurde durch die Begehung im September 2021 bestätigt. Folgende Teilflächen des B-Plangebiets boten mögliche Habitate an und waren 2022 näher zu untersuchen:

- Flächen südlich der nördlichen Baumreihe mit vorgelagerten Brache- und Wiesenflächen
- Vorgelagerter, besonnter Heckenstreifen südwestliches B-Plangebiet

Die Lage der potentiell geeigneten Flächen sind der Abbildung 9 zu entnehmen.

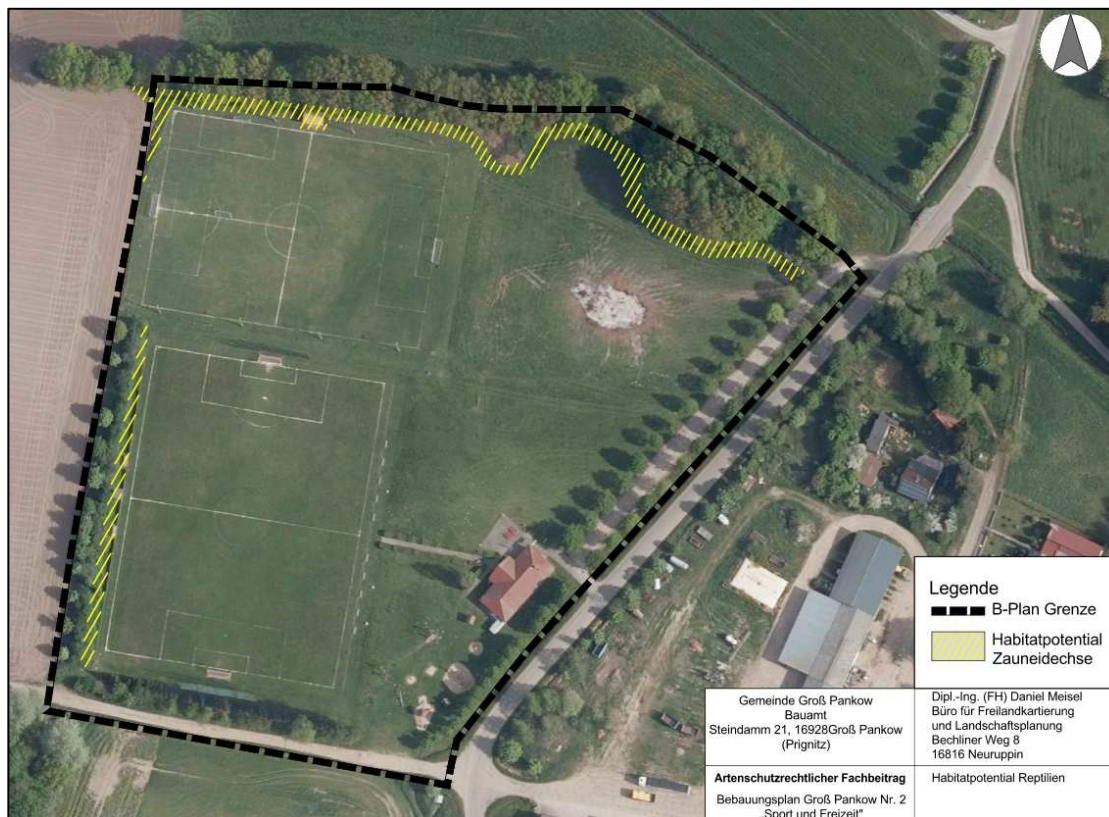


Abbildung 9: Habitatpotential und Untersuchungsflächen Reptilien (Quelle: Potentialabschätzung September 2021)

Die übrigen Flächen des B-Plangebiets sind aufgrund ihrer Ausprägung, Struktur, Exposition oder Nutzung nicht für eine Besiedlung durch die Zauneidechse geeignet.

Faunistische Untersuchungen erfolgten im Jahr 2022 somit für die Artengruppe der *Reptilien* – *Zauneidechse* mit 4 Begehungen zwischen April und September.

Habitatpotential Amphibien

Stehende oder fließende Gewässer sind innerhalb des B-Plangebiets nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer bildet die nördlich von Ost nach West verlaufende Panke. Die nördliche Baumreihe, die z.T. innerhalb des B-Plangebiets liegt kann potentiell als Winterquartier für Amphibien genutzt werden, die beispielsweise ihre Laichgewässer im Bereich der Panke besitzen.

Bewertung: Durch das Vorhaben werden Habitate für Amphibien nicht beeinträchtigt. Der überwiegende Teil der B-Planflächen wird mehr oder weniger intensiv als Sportanlage genutzt. Lediglich die nördliche Baumreihe besitzt wie erwähnt Potentiale für ein Winterquartier. Hier erfolgt jedoch keine bau,- betriebs- oder anlagenbedingte Veränderung seitens des Vorhabens.

Für das betreffende Kartenblatt werden gemäß den Angaben der UNB Vorkommen für u.a. den streng geschützten Moorfrosch benannt, im Bereich der geplanten Baufelder kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden.

Ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Artengruppe im Vorfeld ausgeschlossen werden. Weiterführende Erfassungen waren nicht notwendig.

5 Faunistische Untersuchungen Reptilien 2022

5.1 Methodik

Untersuchungsraum (UG)

Untersucht wurden sämtliche besonnte Freiflächen des B-Plangebiets mit artspezifisch relevanten Strukturen gemäß Abbildung 9. So erfolgten Begehungen z.B. am besonnten Rand der nördlichen Baumreihe und der südwestlichen Hecke und ihres vorgelagerten Brachestreifens.

Untersuchungsmethodik

An den 4 Begehungstagen erfolgten Gebietskontrollen bei günstiger Witterung (Sonne, leichte Bewölkung, Temperaturen ab 18 °C, Ausschluss von Hitzeperioden) durch langsames Ablaufen. Hierbei wurde gezielt nach sonnenden Tieren an exponierten Stellen aber auch weghuschenden Individuen gesucht.

Untersuchungsumfang 2022

Untersuchungen wurden an folgenden Tagen vorgenommen:

Tabelle 1: Termine / Witterungsverhältnisse Reptilien

| Datum | Uhrzeit | Inhalt der Begehung | Wetter |
|------------|-------------------|---|--|
| 28.04.2022 | 11.00 – 12.30 Uhr | Absuchen von pot. Sonnenbadestellen, Ruderalflächen, Haufwerke, vorgelagerte Gehölzstreifen | Sonne, einz. Wolken 15-17 °C, Wind schwach |
| 09.05.2022 | 13.00 – 14.30 Uhr | | Sonne, 17-20 °C, Wind schwach (SO) |
| 22.08.2022 | 09.30 – 11.00 Uhr | | Sonne, 19-20 °C, schwacher Wind |
| 12.09.2022 | 11.00 – 12.30 Uhr | | Sonne, einz. Wolken 17-19 °C, kein Wind |

5.2 Ergebnisse

Im Bereich des südlich der Baumreihe vorgelagerten Brachestreifens gelang der Nachweis je einer kleineren Population der *Zaun-* und *Waldeidechse*. Die übrigen untersuchten Flächen blieben ohne einen Nachweis einer Reptilienart.

In der folgenden Tabelle 2 sind die Tagesnachweis aufgeführt. Die Lage der einzelnen Nachweise sind der Karte Anlage 1 zu entnehmen.

Tabelle 2: Nachweise von Reptilien 2022 - Bebauungsplan Groß Pankow Nr. 2 „Sport und Freizeit“

| Art - deutsch | Art wissenschaftlich | Datum | Anzahl | FFH-Anh. II / IV | RL-Bbg. (2004) |
|---------------|-------------------------|------------|-----------------------------|------------------|----------------|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 28.04.2022 | Keine Nachweise | IV | 3 |
| | | 09.05.2022 | 1 juv. Tier (letztjährig) | | |
| | | 22.08.2022 | Keine Nachweise | | |
| | | 12.09.2022 | 2 juv. Tiere (Schlüpflinge) | | |
| Waldeidechse | <i>Zootoca vivipara</i> | 28.04.2022 | 1 juv. Tier | - | G |
| | | 09.05.2022 | Keine Nachweise | | |
| | | 22.08.2022 | Keine Nachweise | | |
| | | 12.09.2022 | Keine Nachweise | | |

3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

Fotodokumentation



Abbildung 10: Baumreihe, Südseite im April 2022



Abbildung 11: Strauchschicht mit Brache und einzelnen Ablagerungen, Wiese am Sportplatz; hier Nachweis Waldeidechse (Apr. 2022)

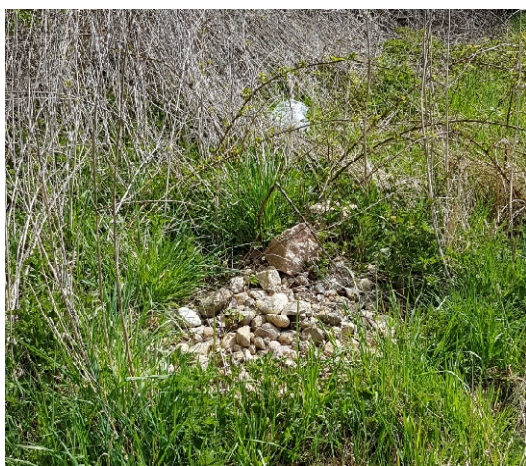


Abbildung 12: einzelne Ablagerungen, jedoch ohne Nachweis



Abbildung 13: schmaler Brachestreifen zwischen westlichem Sportplatz und Acker; ungeeignete Habitatfläche, keine Nachweise



Abbildung 14: südwestlicher Heckenstreifen, stark vergrast, keine Nachweise (Mai 2022)





Abbildung 15: August 2022: bis zur nördlichen Baumreihe gemähter Bereich



Abbildung 16: nördlicher Bracheabschnitt mit Nachweis von 2 juv. Zauneidechsen am 12.09.22 (und 1 juv. Ze am 09.05. ohne Foto)



Abbildung 17: juv. Zauneidechse in hohem Gras der o.g. Brache (12.09.22)



Abbildung 18: Ablagerung von Rasenschnitt im Bereich der festgestellten Habitatfläche Zauneidechse

Einordnung der Ergebnisse

Festgestellt wurden somit nur Jungtiere bei beiden Arten, was auf gestörte oder sich aufbauende Populationen hinweisen kann. Eine Populationsgröße kann somit nicht exakt benannt werden.

Die Bedingungen sind im Bereich des Fundorts gut, wenngleich größere Versteckmöglichkeiten wie Haufwerke o.ä. weitgehend fehlen und die Mahdnutzung auch im Randbereich des Sportplatzes abschnittsweise die Brache als Habitatfläche beeinträchtigt. Zum Teil erfolgt auch eine Ablagerung des Rasenschnittes ebenfalls im Bereich der Brache (Abb. 18).

6 Bewertung / Ableitung von Artenschutzmaßnahmen

Es konnten zwei Reptilienarten insgesamt festgestellt werden und mit der *Zauneidechse* eine streng geschützte Art. Der Fundort beider kleinen Populationen lag im nördlichen Randbereich des B-Plangebiets an einem südexponierten Gehölzrand.

Die ausgewiesene Habitatfläche liegt außerhalb von Baugrenzen bzw. anderweitig anlagenbedingt zu verändernden B-Planflächen (vgl. Abb. 3). Lediglich ein geplanter Fußweg quer die Habitatfläche bzw. die Baumreihe.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden anlagen- und betriebsbedingt nicht berührt.

Bewertung Anlage des Fußweges

Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung wird nicht gesehen, da sich im Querungsbereich des Weges keine größeren Haufwerke befinden. Die Habitatqualität, die ohnehin momentan eingeschränkt ist, bleibt auch mit Anlage des Weges erhalten. Für den Verlust an Habitatfläche sowie zu deren Aufwertung sind Maßnahmen erforderlich (s.u.), die auch bei Nichtrealisierung des Fußweges durchzuführen sind.

Betriebsbedingt wird der Weg nur von Fußgängern genutzt werden und vermutlich nur in geringerer Frequenz.

Baubedingt sind Artenschutzmaßnahmen bei der Herstellung des Weges zu beachten (s.u.).



Abbildung 19: ungefähre Lage Habitatflächen in Funktionsplan mit Lage von anzulegenden Haufwerken (blau) und Reptilienschutzzaun (gelb)

(Karte: Plankontor Stadt und Land GmbH, verändert)

Habitataufwertende Maßnahmen

1. Anlage von 2 Steinhaufen

In die bestehende Brache (= Fundorte Zauneidechse; s. Abb. 19) sind 2 Steinhaufen (z.B. Feldsteine, Körnung 10-50 cm) zu integrieren. Hierzu ist jeweils am Herstellungsort der Ober- und Unterboden bis zu einer Tiefe von etwa 80 cm abzutragen und mit dem Steinmaterial aufzufüllen. Wichtig sind die Bereitstellung von frostfreien Versteckmöglichkeiten sowie Standorte zum Sonnenbaden (Ausrichtung der Haufen in Richtung Süden mit der Längsseite). Die Haufen sind alle 2 Jahre von möglichem Aufwuchs zu befreien.

Maße der länglichen Haufen: Länge ca. 3,0 m x Breite 1,0 m, Höhe über Gelände 0,80 m

2. Pflege der Habitatflächen

- Erhalt der jetzigen Struktur und Vegetationszusammensetzung der Habitatflächen. Keine Entwicklung zu einem Scherrasen
- Keine Ablagerung von Rasenschnittmaterial im Bereich der Brache / Habitatflächen
- Abschnittsweise, räumlich gestaffelte Mahd pro Jahr und Mähvorgang. Bearbeitung von max. 20-30 % der Fläche; Stehenlassen von höherwüchsigen Rückzugsbereichen für die Reptilien
- Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zu älteren, gut ausgeprägten Mähkanten
- Schnitthöhe 10-15 cm
- Entfernung des Mahdgutes
- 2-jährliche Entnahme von aufgewachsenen Junggehölzen bis zum 28.02. des betreffenden Jahres

Bauzeitliche Schutzauflagen Reptilien

Bauzeitlich sind die Habitatflächen beiderseits des geplanten Weges im Zeitraum 01.04. bis 15.10. eines jeden Jahres mit einem Reptilienschutzzaun (ca. 80 m lang, glatt, 50 cm hoch, eingegraben in den Untergrund) zu sichern, um mögliche nahrungssuchende Tiere vom von der Wegetrasse auszugrenzen. Die Lage des Zauns ist der Abbildung 19 zu entnehmen.

7 Weiterer Untersuchungsbedarf / Fazit

Für sämtliche streng geschützten Arten- bzw. Artengruppen werden keine weiteren Untersuchungen für erforderlich gehalten.

Nach Einschätzung des Autors kommt es durch das Vorhaben bei Beachtung der funktionserhaltenden Maßnahmen für die Artengruppe der Reptilien nicht zu bau-, noch anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Zum Erhalt und Förderung der randlich festgestellten Reptilienarten Zaun- und Waldeidechse werden aufwertende Maßnahmen in Form von 2 anzulegenden Steinhaufen sowie bauzeitliche Schutzmaßnahmen für notwendig erachtet.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten kann aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Wirkraum des Vorhabengebietes ausgeschlossen werden.